

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 17. Januar 2008

Nummer 3

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 29 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Töpfer, Düsseldorf). S. 17
- 30 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Robert Blinken, Düsseldorf). S. 17
- 31 Anerkennung einer Stiftung („Bürgerstiftung Sankt Irmgardis Süchteln“). S. 18
- 32 Anerkennung einer Stiftung („ginko Stiftung für Prävention“). S. 18

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 33 Bekanntmachung nach § 10. Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz Wesentliche Änderung des MZB Hünxe. S. 18

- 34 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung). S. 19

- 35 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis GmbH, Werk Holthausen. S. 22

Sozialangelegenheiten

- 36 Eingliederung der Kath. Pfarre und KG St. Simon und Judas. S. 22

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 37 Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde. S. 23

- 38 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Kriminalhauptkommissar Alfred Eschmann). S. 24

- 39 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See – Sitzung der Verbandsversammlung. S. 24

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

**29 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Rolf Töpfer, Düsseldorf)**

Bezirksregierung
31.03.01.08-2416

Düsseldorf, den 8. Januar 2008

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rolf Töpfer
Virchowstraße 1
40225 Düsseldorf

erteile ich hiermit die Genehmigung, die

Diplom-Ingenieurin (FH) Irma Klippenstein
zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die

Kreise
und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

**30 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dr.-Ing. Robert Blinken, Düsseldorf)**

Bezirksregierung
31.03.01.08-2416

Düsseldorf, den 8. Januar 2008

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Robert Blinken
Virchowstraße 1
40225 Düsseldorf

erteile ich hiermit die Genehmigung, den

Vermessungstechniker Sebastian Vogel
zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die

Kreise
und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

31 Anerkennung einer Stiftung

(„Bürgerstiftung Sankt Irmgardis Süchteln“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1348

Düsseldorf, den 7. Januar 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Bürgerstiftung Sankt Irmgardis Süchteln“

mit Sitz in Süchteln gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21. Dezember 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 18

32 Anerkennung einer Stiftung

(„ginko Stiftung für Prävention“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1277

Düsseldorf, den 10. Januar 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„ginko Stiftung für Prävention“

mit Sitz in Mülheim an der Ruhr gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.12.2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 18

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**33 Bekanntmachung nach § 10. Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz Wesentliche Änderung des MZB Hünxe**

Bezirksregierung
53.01.01-10.1-5028

Düsseldorf, den 17. Januar 2008

Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG des Bau- und Liegenschaftsbetriebes (BLB) NRW zur wesentlichen Änderung eines Munitionserlegetriebes in Hünxe, Gartrop- Bühl

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW, Lotharstraße 53, 47057 Duisburg hat mit Schreiben vom 30.10.2007 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung (1. Teilgenehmigung) gemäß § 16 in Verbindung mit § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung eines Munitionserlegetriebes (MZB) am Standort Am Feuerwachturm 50, Gemarkung Gartrop-Bühl in 46569 Hünxe beantragt.

Beantragt werden Modernisierungsmaßnahmen im MZB Hünxe. In der ersten Teilgenehmigung wird hierzu die Errichtung und der Betrieb einer ther-

mische Entsorgungsanlage für Fundmunition beantragt. Diese Anlage besteht aus dem Spreng- und Verbrennungsreaktor, einer Glühkammer, einer Einspritzvorrichtung von Gasen und Flüssigkeiten in die Hochtemperatur-Nachverbrennung und einer für diese drei Entsorgungsvorrichtungen gemeinsamen Rauchgasreinigungsanlage.

Die Kapazität liegt bei 6.600 NG/a x 5,1 kg TNT_{äq}, vollverdammt = 33,66 t_{TNT/a} oder 6.600 NG/a x 6,8 kg TNT_{äq} vollverdammt = 44,88 t_{TNT/a} oder 6.600 NG/a x 10 kg TNT_{äq} nicht vollverdammt = 66 t_{TNT, lose/a} oder 6.600 NG/a X 20 kg_{Wirkmasse} = 132 t_{Wirkmasse/a}.

Die gesamte Anlage fällt unter die Nr. 10.1 b) Spalte 1 i. V. m. Nr. 8.1 a) Spalte 1 der 4. BImSchV, sodass für die Errichtung und den Betrieb der thermischen Entsorgungsanlage zur Entsorgung von Fundmunition und der weiteren Bereiche des MZB Hünxe ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG erforderlich ist.

Ferner fällt die Anlage unter die Nr. 10.2 und Nr. 8.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **28.01.2008 bis einschließlich 27.02.2008** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr;

Kreis Wesel – Der Landrat – Raum 506, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.30 bis 13.00 Uhr;

Stadt Bottrop – Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude Luise- Hensel- Straße 1, Zimmer 205, 46236 Bottrop

Montag, Dienstag und Freitag von 07.30 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 07.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 07.30 bis 17.00 Uhr;

Gemeinde Hünxe, – Bauamt – Zimmer 301, Dors-tener Straße 24, 46569 Hünxe

Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr, und 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr;

Gemeindeverwaltung Schermbeck, Rathaus, Dachgeschoss Zimmer 322, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck

Montag bis Mittwoch von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,

Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr,

Freitag von 08.30 bis 13.00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei mir oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 28.01.2008 bis 12.03.2008** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden jedoch dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **31. März 2008, 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Ratssaal der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe**.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Die Erörterung ist öffentlich. Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Goetsch

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 18

34 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung)

Bezirksregierung
61.52.01.51

Düsseldorf, den 11. Januar 2008

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

Gegenstand der geplanten 51. Regionalplanänderung sind Regelungen zur Rohstoffsicherung und -gewinnung des Regionalplans (GEP 99).

Neben den nachfolgend näher thematisierten Änderungen sollen dabei auch die übrigen Vorgaben aus Kapitel 3.12, Ziel 1 (inkl. Erläuterungen) des Regionalplans und der zugehörigen graphischen Darstellungen (d. h. inkl. der BSAB) bestätigt werden. Prinzipiell sind auch korrelierende Änderungen in anderen Teilen des Regionalplans nicht ausgeschlossen, deren Notwendigkeit sich im Rahmen ergebnisoffener Erarbeitungsverfahren immer ergeben kann.

Die Erarbeitung der beabsichtigten Regionalplanänderung greift die Hinweise des Oberverwaltungsgerichtes im einem Urteil vom 24. Mai 2006 (Az.: 20 A 1612/04) auf und soll zu einer Optimierung der regionalplanerischen Vorgaben bezüglich der langfristigen Rohstoffsicherung und -gewinnung führen.

Die geplanten Änderungen bezüglich der langfristigen Sicherung betreffen u. a. die Aufnahme einer Zielvorgabe zu Sondierbereichen für künftige Abgrabungsbereiche (BSAB). Diese Zielvorgabe sieht insbesondere vor, dass die Inanspruchnahme der Sondierbereiche für andere raumbedeutungsame Nutzungen unzulässig ist, sofern diese Nutzungen mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind. In diesem Kontext ist die Aufnahme einer entsprechenden Erläuterungskarte „Rohstoffe“ in den Regionalplan (GEP 99) vorgesehen, in der die betreffenden Sondierbereiche abgebildet sind. Fortschreibungen der BSAB (die zugleich im Verfahren zur Bestätigung vorgesehen sind) sollen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe erfolgen.

Die Abbildung eines Sondierbereiches in der Erläuterungskarte Rohstoffe selbst bedingt nicht die raumordnerische Vorgabe der Gewährleistung des Abbaus gemäß Kapitel 3.12, Ziel 1 Nr. 2 des Regionalplans, sondern würde die Lagerstätte sichern. Für die bei möglichen späteren Abgrabungsbereichsdarstellungen vorzusehende Gewährleistung des Abbaus wäre erst noch ein weiteres Regionalplanänderungsverfahren erforderlich mit einem entsprechenden Beschluss des Regionalrates.

Ebenso ist eine Änderung der bisherigen Ausnahmen von der ansonsten im Verfahren der 51. Änderung zur Bestätigung vorgesehenen Regelung vorgesehen, dass Abgrabungen nur in den im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereichen erfolgen dürfen. Mit den geplanten Veränderungen der bisherigen Regelungen für kleinere Erweiterungen wird u. a. eine Optimierung und Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges angestrebt, welche den Interessen der Unternehmen an Standortsicherungen entgegenkommt und gleichzeitig mit der bisherigen generellen planerischen Linie einer konsequenten und nachhaltigen Steuerung des Abgrabungsgeschehens im Regierungsbezirk Düsseldorf im Einklang steht.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 unter TOP 5 beschlossen, das Verfahren einzuleiten (Erarbeitungsbeschluss).

Der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt wird, wurde nach dem Erarbeitungsbeschluss bereits einmal Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf (inkl. Bestätigung bestehender Regelungen), zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen wurden im Nachgang überarbeitet. Vor diesem Hintergrund erfolgt nun eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung (und auch eine erneute Verfahrensbeteiligung) mit den aktualisierten Unterlagen, d.h. der 2. Fassung. Im Rahmen dieser Beteiligung kann seitens der Öffentlichkeit zu den aktualisierten Fassungen des Planentwurfs (inkl. Bestätigung bestehender Regelungen) der Begründung und des Umweltberichtes Stellung genommen werden (siehe Details weiter unten).

Es besteht die Möglichkeit, dass sich infolge von Anregungen und Bedenken Auswahl und/oder Zerschneidung von Sondierbereichen ändern oder dass sich Änderungen in Bezug auf verfahrensgestaltende Regelungen aus Kapitel 3.12 des Regionalplans ergeben. Wie bereits dargelegt, sind prinzipiell auch korrelierende Änderungen in anderen Teilen des Regionalplans nicht ausgeschlossen. Dies sollte im Hinblick auf mögliche Stellungnahmen berücksichtigt werden (gesamträumliche Betrachtung des Plangebietes auch im Hinblick auf Gebiete außerhalb der bisher bekannten Interessensbereiche). Dies betrifft insbesondere das Umfeld vorhandener BSAB, Abgrabungen oder Interessensbereiche.

Da Gegenstand dieser Regionalplanänderung neben den bereits vorstehend näher thematisierten Regelungen in jedem Fall auch die schon erwähnte beabsichtigte Bestätigung der übrigen Vorgaben aus Kapitel 3.12, Ziel 1 (inkl. Erläuterungen) des Regionalplans und der zugehörigen graphischen Darstellungen (d.h. auch inkl. der BSAB) ist, können Anregungen sich auch darauf beziehen.

Es wird ferner angemerkt, dass in diesem Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird.

Zum Geltungsbereich der 51. Regionalplanänderung wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 07.12.2005 ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Planungsgemeinschaft zur Erstellung eines regionalen Flächennutzungsplans zwischen den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a.d.R. und Oberhausen bekannt gemacht worden.

Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 LPlG vom 03.05.2005 entfällt mit der öffentlichen Bekanntmachung während des Bestehens der Planungsgemeinschaft die Zuständigkeit der Bezirksplanungsbehörde und des Regionalrates zur Erstellung und Änderung von Regionalplänen auf dem Gebiet dieser Städte.

Das bedeutet, dass seit dem 07.12.2005 keine textlichen oder zeichnerischen Ziele des Regionalplans für das Gebiet dieser Städte durch den Regionalrat geändert werden können. Insoweit gilt der Regionalplan für diese Städte in der zum

07.12.2005 wirksamen Fassung fort. Er bleibt bis zur Genehmigung eines Regionalen Flächennutzungsplans durch die Landesplanungsbehörde in Kraft.

Aus den vorgenannten Gründen gelten die mit der 51. Regionalplanänderung vorgesehenen Änderungen der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung nicht für das Gebiet der Städte Oberhausen, Mülheim a.d.R. und Essen.

Die überarbeiteten Unterlagen (2. Fassung) zur 51. Änderung des Regionalplans werden in der Zeit

vom 01.02.2008 bis einschließlich 03.03.2008

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (sofern behördliche Dienststunden, d.h. Feiertage u. ä. ohne Dienststunden ausgenommen):

a) Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Zimmer 368a

montags bis freitags: 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr.

b) Stadtverwaltung Duisburg

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (behindertengerechter Zugang über die Moselstraße)

47051 Duisburg

Vorraum der Zimmer U424 und U425

montags bis freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

c) Stadtverwaltung Landeshauptstadt Düsseldorf

Bauverwaltungsamt (Amt 60)

Brinckmannstraße 5

40225 Düsseldorf

3. Etage, Raum 3151

montags bis donnerstags: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags: 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

d) Stadtverwaltung Krefeld

Stadthaus

Konrad-Adenauer-Platz 17

47803 Krefeld

Zimmer 150, Fachbereich 62

montags bis mittwochs: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

freitags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

f) Stadtverwaltung Mönchengladbach

Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadtgebäude)

Markt 11

41236 Mönchengladbach

Geodatenzentrum, 2. Etage, Zimmer 2004

Fachbereich Vermessung und Kataster

montags bis mittwochs: 7.45 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

donnerstags: 7.45 Uhr bis 16.30 Uhr

freitags: 7.45 Uhr bis 11.00 Uhr

- g) Stadtverwaltung Remscheid**
Ludwigstraße 14
42853 Remscheid
2. Etage, Flur Fachbereich 61 (Städtebau und Stadtentwicklung)
montags bis freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags zusätzlich: 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags zusätzlich: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- h) Stadtverwaltung Solingen**
Rathaus Solingen-Wald
Friedrich-Ebert-Str. 75/77
42719 Solingen
Raum 119
montags bis donnerstags: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr freitags: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- i) Stadtverwaltung Wuppertal**
Johannes-Rau-Platz 1, Eingang Große Flurstraße
42275 Wuppertal
Geodatenzentrum der Stadtverwaltung Wuppertal,
Zimmer C-156
montags bis donnerstags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- j) Kreisverwaltung Kleve**
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
Zimmer E.243
montags bis donnerstags: 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags: 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- k) Kreisverwaltung Mettmann**
Goethestraße 23
40822 Mettmann
Verwaltungsgebäude 2, Zimmer 2.105, 1. Obergeschoss
montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr freitags: 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
- l) Kreisverwaltung Viersen**
Kreishaus des Kreises Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
1. Obergeschoss, Planaushang (Vorraum 1200)
montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr freitags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- m) Kreisverwaltung Wesel**
Kreishaus des Kreises Wesel
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Zimmer 529
montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags: 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
- n) Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss**
Kreishochhaus Grevenbroich
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Zimmer 453
montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen und Bedenken bzw. Stellungnahmen sind **bis zum 03.03.2008** schriftlich, per **E-Mail** (sandra.eichenberger@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach**

300865, 40408 Düsseldorf) geltend zu machen. Statt dessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist an den Auslegungsorten in den Städten Duisburg, Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal und bei den Kreisverwaltungen der Kreise Kleve, Mettmann, Viersen, Wesel und beim Rhein-Kreis Neuss Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Soweit sich Ihre eventuelle Stellungnahme auf in den ausgelegten Unterlagen konkret aufgeführte Interessensbereiche bezieht, geben Sie bei der Stellungnahme bitte möglichst auch die Nummer des Interessensbereiches an, damit Ihre Stellungnahme entsprechend zugeordnet werden kann.

Zu Ihrer Erleichterung planen wir auf der nachfolgenden Internetseite auch eine Excel-Tabelle mit den Nummern der Interessensbereiche einzustellen, damit Sie die Datei ggf. für Ihre Stellungnahme nutzen können:

<http://www.brd.nrw.de> → Themen → Planung und Kommunales → Regionalplanung/Gebietsentwicklungsplanung → Änderungen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) → 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung)

Voraussichtlich werden wir dort auch noch die überarbeiteten Fassungen der Unterlagen zur 51. Änderung als Dateien einstellen. Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Papierfassungen.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen sollten den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 51. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die ursprüngliche Sitzungsvorlage des Regionalrates für den Erarbeitungsbeschluss vom 14.06.2007 sowie die damalige Tischvorlage sind auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf bereit:

<http://www.brd.nrw.de> → Regionalrat → Regionalrat-Archiv → Archiv der Sitzungen des Regionalrates und seiner Ausschüsse 2007 → Tagesordnung der Sitzung des Regionalrates vom 14.06.2007.

Düsseldorf, den 10. Januar 2008

Im Auftrag
Hauke von Seht

**35 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Cognis GmbH,
Werk Holthausen**

Bezirksregierung
56.01.01.4.1-5113

Krefeld, den 3. Januar 2008

**Antrag der Firma Cognis GmbH,
Werk Holthausen, auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Cognis GmbH, Werk Holthausen, hat mit Datum vom 21.09.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage 62 (Tensidherstellung) durch Kapazitätserhöhung der Sulfieranlage auf 105.000 t/a Aktivsubstanz gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist dabei im Wesentlichen die Steigerung der Kapazität der Betriebseinheit 533 von 84.000 t/a auf 105.000 t/a Aktivsubstanz (Fettalkoholsulfate und Fettalkoholethersulfate), der Ausbau der Prozessgaserzeugung und Abluftreinigung sowie die Erweiterung des Tanklagers T 93 um drei Behälter von jeweils 110 m³.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 22

Sozialangelegenheiten

**36 Eingliederung der Kath. Pfarre
und KG St. Simon und Judas**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 2. Januar 2008

**Urkunde
über die Eingliederung der Katholischen Pfarre
und Kirchengemeinde St. Simon und
Judas Thaddäus, Otzenrath in die
Katholische Pfarre und Kirchengemeinde
St. Pantaleon, Hochneukirch**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrats ordne ich an:

1) Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholische Pfarre und Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Otzenrath wird mit Ablauf des 31. Dezember 2007 aufgehoben. Das Gebiet der Katholischen Pfarre und Kirchengemeinde St. Pantaleon, Hochneukirch zugeordnet.

Auf die Pfarre und Kirchengemeinde St. Pantaleon, Hochneukirch gehen alle Rechte und Pflichten der Pfarre St. Simon und Judas Thaddäus, Otzenrath über.

2) Pfarrkirche, Kirchenbücher, Siegel

Pfarrkirche bleibt die auf den Titel „St. Pantaleon“ geweihte Kirche.

Die Kirchenbücher der Pfarre St. Simon und Judas Thaddäus werden zum 31. Dezember 2007 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarre St. Pantaleon in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2008 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarre St. Pantaleon.

Die Pfarre und Kirchengemeinde St. Pantaleon führt ihre bisherigen Siegel weiter fort.

3) Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarre und Kirchengemeinde St. Pantaleon wird um das Gebiet der eingegliederten Pfarre und Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus erweitert.

4) Vermögensübersicht – Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus erstellt zum 31. Dezember 2007 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariats Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Pfarre und Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus geht deren gesamtes bewegliche und unbewegliche Vermögen auf die Pfarre und Kirchengemeinde St. Pantaleon über. Das Gleiche gilt für deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

Rücklagen der Pfarre und Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarre und Kirchengemeinde St. Pantaleon überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarre und Kirchengemeinde St. Simon

und Judas Thaddäus werden in jeweils gesonderten Etats verwaltet.

5) Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Pfarre und Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenannte Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2008 vom Kirchenvorstand St. Pantaleon verwaltet.

6) Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlverworbene Rechte Dritter gewahrt.

7) Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Aachen, den 19. Dezember 2007

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Eingliederung der Katholischen Pfarre und Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Otzenrath in die Katholische Pfarre und Kirchengemeinde St. Pantaleon, Hochneukirch, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 2. Januar 2008

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 22

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

37 Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom

25.09.2001 (GV.NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Düsseldorf in der Zeit vom 21.02.2008 bis zum 31.10.2008 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagd Ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in diesem Zeitraum erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2008 den Unteren Jagdbehörden zu melden.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2008.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 205, 2. OG, eingesehen werden:

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da

Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31.10.2008 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 7. Januar 2008

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen
– Obere Jagdbehörde –

Im Auftrag
Schilling

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 23

38 **Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(Kriminalhauptkommissar Alfred Eschmann)

Landeskriminalamt NRW
ZA 1.1

Düsseldorf, den 8. Januar 2008

Der Dienstausweis Nr. 0441019 für Polizeibeamte, ausgestellt von den ZPD NRW am 08.06.2004 für den Kriminalhauptkommissar Alfred Eschmann ist in Verlust geraten und wird hiermit für Ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 24

39 **Bekanntmachung des
Zweckverbandes Erholungsgebiet
Unterbacher See**

**ZWECKVERBAND ERHOLUNGSGEBIET
UNTERBACHER SEE**

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

Tagesordnung

für die **Sitzung der Verbandsversammlung** am
Dienstag, 29.01.2008, 14.00 Uhr, in der Verwaltung
des Zweckverbandes

A. Öffentliche Sitzung

1. Formalien
2. Wahl des stellvertretenden Vorstandsvorstehers
3. Umgestaltung Südufer/Sachstandsbericht
4. Verschiedenes

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Formalien
2. Vertragsangelegenheiten
3. Ideenskizze Freizeitparadies
4. Verschiedenes

Düsseldorf, den 7. Januar 2008

Im Auftrag
Regine Thum
(Ratsfrau)

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 24



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach